



Hausanschrift

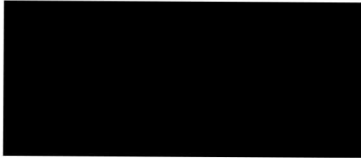
Keßlerstraße 29
07745 Jena

Telefon 03641 414-0
Fax 03641 414-205
E-Mail info@nahverkehr-jena.de
Internet www.nahverkehr-jena.de

Jenaer Nahverkehr GmbH – Postfach 10 06 21 – 07706 Jena

So erreichen Sie uns:

 1, 3, 4, 5
 10, 48
(Haltestelle Burgaupark)



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 1. Dezember 2019
Unser Zeichen: J19-1142
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner/-in:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum: 18. Dezember 2019

**Bericht zur Modelluntersuchung der Verschmelzung von JNV und JES
Auskunftersuchen vom 1. Dezember 2019**

Sehr geehrter Herr Friedland,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 1. Dezember 2019 und beantworten diese wie folgt.

Nach Prüfung der Rechtslage können wir keine Auskunftsansprüche Ihrerseits erkennen. Vor dem Hintergrund Ihrer Anfrage sind insbesondere die Vorschriften des ThürUIG bzw. des VIG nicht einschlägig, da eine mögliche Kooperation der JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES) und der Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) nicht im Zusammenhang mit den Belangen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes von Verbrauchern steht.

Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus auch nicht nach den Vorschriften des ThürIFG. Dies begründet sich wie folgt:

Mit Ihrem Auskunftersuchen bitten Sie um Zusendung des „vollständigen Berichts zur Modelluntersuchung der Verschmelzung von JNV und JES durch die Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“ sowie „eine Liste aller weiteren Untersuchungen und Stellungnahmen zu diesem Vorhaben“.

Zweck des ThürIFG ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen (§ 1 S. 1 ThürIFG). Im Sinne dieses Gesetzes ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung (§ 3 Nr. 1 ThürIFG). Amtlich sind solche Informationen, die *in Erfüllung amtlicher Tätigkeit* angefallen sind. Bei den von Ihnen begehrten Unterlagen handelt es sich aber gerade nicht um Informationen, die amtlich sind. Die Kooperation zwischen zwei juristischen Personen des Privatrechts ist eine gesellschaftsrechtliche Thematik, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben dient.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Antrag auf Informationszugang gemäß § 8 ThürIFG für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden soll, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Wie Ihnen ggf. bekannt ist, ist eine Kooperation zwischen der JES und der JNV bislang nicht verbindlich beschlossen worden. Die Verkehrsgesellschaften sind lediglich in Verhandlungen über einen Zusammenschluss. Das ThürIFG schützt den Meinungsbildungsprozess explizit und stellt damit eine ungestörte Entscheidungsfindung sicher. Wir bitten daher um Verständnis, dass es sich bei der geplanten Kooperation der JES und der JNV um ein laufendes Verfahren im Sinne des § 8 ThürIFG handelt, über das wir keine Auskünfte in der von Ihnen beantragten Art geben können.

Darüber hinaus würden durch das Bekanntwerden der von Ihnen verlangten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, so dass auch aus diesem Grund Ihr Antrag nach § 9 ThürIFG abzulehnen ist. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dass Unterlagen, die die Kooperation zweier Unternehmen zum Gegenstand haben, generell derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, liegt auf der Hand. Eine Einwilligung der Geheimnisträger liegt nicht vor.

Daneben steht Ihrem Begehren der Schutz geistigen Eigentums entgegen, so dass ein Auskunftsanspruch nicht besteht (vgl. § 6 S. 1 IFG). Ein Bericht zur Modelluntersuchung einer beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft stellt ein Arbeitsergebnis dar, welches aufgrund von vertraglichen Vertraulichkeitsbestimmungen nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Eine Einwilligung der Schutzrechtsinhaberin zur Offenlegung des Berichts liegt nicht vor.

Nach alledem bitten daher um Verständnis, dass wir Ihrem Begehren aus all den vorgenannten Gründen nicht entsprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

